



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 26. Juli 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

Geringere Zolleinnahmen durch "CETA"

BEZUG Ihr Antrag vom 26. Juni 2018

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz IFG)

GZ **V B 5 - O 1319/18/10001 :038**

DOK **2018/0603089**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte [REDACTED]

bei der von Ihnen gestellten Anfrage handelt es sich um eine einfache Sachauskunft und es wird kein Zugang zu Dokumenten begehrt. Damit ist es kein IFG-Antrag im Sinne des Gesetzes.

Ich kann Ihnen jedoch außerhalb des IFG-Verfahrens folgende Auskunft zu Ihrer Anfrage geben:

Die Europäische Union umfasst eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt. Die Zollunion beinhaltet u. a. die Einführung eines Gemeinsamen Zollltarifs (das heißt die Festlegung der Zollsätze) gegenüber dritten Ländern (vgl. Artikel 3 und 28 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Deswegen zählen u. a. die Zölle zu den sog. 'traditionellen Eigenmitteln' (den Einnahmen) der EU (vgl. Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union). Werden Waren aus Drittländern, z. B. Kanada, (zollrechtlich wird nicht auf das Herkunfts-, sondern auf das Ursprungsland der Waren abgestellt) in Deutschland zum zollrechtlich freien Verkehr

in der EU abgefertigt, erhebt die deutsche Zollverwaltung die Zölle und führt sie, nach Abzug einer Pauschalen zur Deckung der Erhebungskosten (Artikel 2 Absatz 3 a. a. O.), an die EU ab. In gleicher Weise verfahren die Zollverwaltungen der anderen EU-Mitgliedstaaten, wenn in diesen Ländern die Waren entsprechend zollrechtlich abgefertigt werden. Der Ort der Zollerhebung ist unabhängig davon, für welchen Mitgliedstaat die Waren letztlich bestimmt sind.

Wie dargestellt, fließen damit die von der deutschen Zollverwaltung erhobenen Zolleinnahmen der EU zu und nicht dem Bundeshaushalt. Erkenntnisse darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die EU durch das 'Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen der EU mit Kanada' (CETA) weniger Zolleinnahmen hat für Wareneinfuhren aus Kanada, liegen hier nicht vor.

Abschließend darf ich Sie auf Folgendes hinweisen: Sie haben Ihren Antrag mit dem Formular für Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt. Das IFG regelt den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Anträge nach dem IFG sind mit einem - u. U. kostenpflichtigen - förmlichen Bescheid zu beantworten, der auch die Möglichkeit gibt, Rechtsmittel einzulegen.

Ich gehe davon aus, dass es sich bei Ihrem Anliegen um ein einfaches Auskunftersuchen im Sinne einer - kostenfreien - Bürgeranfrage handelt, das ich ohne förmlichen Bescheid beantworten kann. Anderenfalls bitte ich um Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Tuljus

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.